



Die Bankenkooperation

Corona-Krise: Lebensversicherung. Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten in Leben.

Die Corona-Krise stellt für uns alle eine große Herausforderung dar. Wie wir Sie und Ihre Kunden in dieser Zeit bei Zahlungsschwierigkeiten unterstützen, erfahren Sie hier.

Wir bieten Ihnen und Ihren Kunden ab sofort die Möglichkeit, formlos eine zinslose Stundung der Beiträge in allen Verträgen der Lebensversicherung ohne vorliegenden Anlass vorzunehmen.

Die Stundung der Beiträge auf diese Weise ist vorerst maximal bis zum 31.10.2020 möglich und kann ab sofort beantragt werden.

Die Stundung von Beiträgen bringt folgende Vorteile für Sie und Ihre Kunden mit:

- Während des Zeitraums der Stundung bleibt der Versicherungsschutz vollständig erhalten.
- Es erfolgt keine unmittelbare Rückbelastung Ihrer Vergütung.

Bitte beachten Sie, dass nach Ende der Stundungszeit die gestundeten Beiträge fällig werden.

Erfolgt die Rückzahlung nicht und/oder werden daraufhin verminderte Beiträge gezahlt, so wird zu diesem Zeitpunkt eine anteilige Rückzahlung Ihrer Vergütung fällig, sofern sich der Vertrag noch in der Provisionshaftungszeit befindet.

Für individuelle Lösungen im Bereich der bAV gehen Sie bitte auf Ihren Betreuer zu.

Wir hoffen, Sie mit dieser Sonderregelung in der aktuellen Situation zu unterstützen. Natürlich beobachten und bewerten wir die Situation kontinuierlich und werden Sie weiterhin informieren. Sie können sich auf unsere Unterstützung verlassen.

Hier finden Sie einen Überblick unserer Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten.

Unsere Lösungen bei Zahlungsschwierigkeiten.

Ein Überblick über Ihre Möglichkeiten.

Bei Zahlungsschwierigkeiten bieten Ihnen die Produkte der Württembergischen Lebensversicherung AG verschiedene Möglichkeiten. Da die Möglichkeiten jedoch tarifindividuell sind, bitten wir Sie, sich für Ihren Fall an Ihre Ansprechpartner der Württembergischen zu wenden, um die für Sie passende Lösung zu finden.

BEITRAGSSTUNDUNG

Sie setzen die Beitragszahlung vorübergehend aus und holen sie nach Ende der Stundungsfrist nach.

- Ihr Versicherungsschutz bleibt dadurch bestehen.
- **Sonderregelung: Zinslos bis zum 31.10.2020 ohne Voraussetzungen möglich.**
- In ausgewählten Vertragskonstellationen ist auch eine Ratenzahlung der Nachzahlung möglich.
- Sollten Sie nach Ende der Stundungsfrist die Beiträge nicht nachholen können, sind die nachfolgenden Alternativen auch rückwirkend möglich.

BEITRAGSREDUZIERUNG

Sie setzen die Beitragszahlung (zeitweise oder dauerhaft) herab.

- In der Regel ist eine Wiedererhöhung auf den ursprünglichen Beitrag innerhalb von drei Jahren möglich. Bis zum 31.10.2020 ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.
- In der Regel ist ein Mindestbeitrag in Ihrem Tarif vereinbart.
- Ihr Versicherungsschutz reduziert sich entsprechend Ihrer Beitragsreduzierung.

BEITRAGSFREISTELLUNG

Sie setzen die Beitragszahlung (zeitweise oder dauerhaft) aus.

- In der Regel ist eine Wiederaufnahme der ursprünglichen Beitragszahlung innerhalb von drei Jahren möglich. Bis zum 31.10.2020 ist keine erneute Gesundheitsprüfung erforderlich.
- Eingeschlossene Zusatzversicherungen wie z.B. eine Berufsunfähigkeitszusatzversicherung entfallen.
- Ihr Versicherungsschutz reduziert sich auf die beitragsfreie Leistung oder entfällt ggf. sogar ganz.

VERRECHNUNG VON VERTRAGSGUTHABEN

Ausstehende Beiträge werden mit vorhandenem Vertragsguthaben verrechnet.

- Alternative zur Rückzahlung von gestundeten Beiträgen.
- Nur bei ausgewählten Altersvorsorgeprodukten unter Berücksichtigung von Mindestguthaben möglich.

POLICENDARLEHEN

Sie erhalten eine Auszahlung aus Ihrem Versicherungsvertrag als Darlehen.

- Nur bei ausgewählten Altersvorsorgeprodukten möglich.
- Das Darlehen kann jederzeit zurückgezahlt werden.
- Bis zur vollständigen Tilgung sind nur Zinsen zu entrichten.
- **Sonderregelung: Zinszahlungen können bis zum 31.10.2020 gestundet werden.**